



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 016-2021
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2021.RRGR.41

Eingereicht am: 08.03.2021

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Müller (Langenthal, SP) (Sprecher/in)
Ammann (Bern, AL)
Bauer (Wabern, SP)
Grogg-Meyer (Bützberg, EVP)
Kohli (Bern, Die Mitte)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 11.03.2021

RRB-Nr.: 612/2021 vom 19. Mai 2021
Direktion: Sicherheitsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Punktweise beschlossen**
Ziffer 1: Annahme
Ziffer 2: Ablehnung
Ziffer 3: Annahme und Abschreibung

Aufklärung von unhaltbaren Zuständen in Asylunterbringungen

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. in einem Bericht an den Grossen Rat darzulegen, ob und in welchen Situationen die Unterbringung(en) von Asylsuchenden im Kanton Bern und insbesondere in Aarwangen menschenunwürdige oder gesundheitsschädigende (Betreuungs-)Zustände hatten oder haben
2. im Bericht die Betreuungsunterschiede (quantitativ und qualitativ) und deren individuelle Kosten der diversen Settings der verschiedenen Betreuungsorganisationen im Kanton Bern im Bereich der Asylunterkünfte darzulegen
3. dem Grossen Rat diejenigen Massnahmen aufzuzeigen, die er in seiner Verantwortung gegenüber den Betreibenden (z. B. durch sein Controlling) wahrnahm oder künftig wahrzunehmen gedenkt

Begründung:

«Der Kanton Bern soll der ORS Service AG den Auftrag für die Führung der Rückkehrzentren entziehen.» Das fordern 2500 Unterzeichnerinnen und Unterzeichner einer Petition, die sich an den Regierungsrat und die Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates richtet. Die Bittschrift war nach dem Corona-Ausbruch im Rückkehrzentrum Aarwangen lanciert worden. Die Betreiber hätten die Gesundheit der Menschen nicht geschützt, kritisieren die Urheber.

Insbesondere in der Region Ob- und Nidwalden häuften sich seit Herbst 2020 die Klagen über die Betreiberin der Asylunterkunft in Aarwangen. Waschmaschinen zur Aufrechterhaltung der Hygiene seien defekt und würden nicht repariert. Die Quarantäne und Isolation Corona-betroffener Bewohnenden müsse in Mehrbettzimmern über verschiedene Familien hinweg abgesessen werden. Die Ansteckungszahlen seien auch daher sehr hoch gewesen. Teilweise mussten Schulkinder anscheinend in diesen Quarantäne- und Isolationssettings auch noch dem Fernunterricht beiwohnen. Generell beklagen die Volksschulen seit dem Übergang des Betriebs zum Beispiel in Aarwangen von der Heilsarmee-Flüchtlingshilfe auf die ORS Service AG einen eklatant wahrnehmbaren Rückgang an Betreuungsqualität der Kinder und Jugendlichen.

Insgesamt stellen sich daher Fragen zur Eignung und Befähigung der obgenannten Betreiberfirma bzw. zum Genügen des kantonalen Auftrags an Betreiberfirmen angesichts der Klagen, wie auch betreffend den Umstand, ob die ökonomischen Zuschlagskriterien des Kantons Bern in der Ausschreibung hier effektiv die anscheinend grossen, qualitativen Mängel rechtfertigen können.

Begründung der Dringlichkeit: Sollte sich erweisen, dass unhaltbare Zustände herrschen, sind diese dringlich zu bereinigen.

Antwort des Regierungsrates

Das für den Betrieb des Rückkehrzentrums Aarwangen zuständige Amt für Bevölkerungsdienste (ABEV) hat zu den von den Motionären aufgegriffenen Vorwürfen bereits mehrfach Stellung genommen. Dabei wurde klargestellt, dass sämtliche Quarantäne- und Isolationsmassnahmen sowie die damit zusammenhängenden Einschränkungen der Bewohnerinnen und Bewohner vom Kantonsarztamt der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) verfügt worden waren. Dass der COVID-19-Ausbruch im Rückkehrzentrum Aarwangen zeitnah und nachhaltig eingedämmt werden konnte, verdeutlicht, dass die behördlichen Anordnungen verhältnismässig und wirkungsvoll waren. Dass in sämtlichen kantonalen Rückkehrzentren in den letzten drei Monaten – trotz allgemein steigenden Infektionszahlen – nur ein einziger positiver COVID-19-Fall nachgewiesen wurde, zeigt die Wirksamkeit der vom ABEV angeordneten und von der ORS umgesetzten Massnahmen in aller Deutlichkeit. Mit Blick auf die nachweislichen Schutz- und Präventionsmassnahmen des Betreuungspersonals vor Ort, weist der Regierungsrat den an die ORS gerichteten Vorwurf der Gesundheitsgefährdung zurück.

Die Aussage der Motionäre, dass die Volksschulen die schlechte Betreuungsqualität im Rückkehrzentrum Aarwangen beklagen, wird vom Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB) nicht bestätigt. Der Aufbau der Volksschule im Rückkehrzentrum erfolgte in enger Zusammenarbeit zwischen Lehrpersonen, Schulleitung und Zentrumsleitung. Auch in Zusammenhang mit der äusserst herausfordernden pandemiebedingten temporären Schliessung des Schulbetriebes hat die Kommunikation zwischen der Schul- und Zentrumsleitung funktioniert.

Ziffer 1

Der Regierungsrat verweist auf seine Antwort auf die Motion Marti (M 299-2020; Geschäftsnummer 2020.RRGR.393). Die Sicherheitsdirektion kontaktierte im Februar 2021 die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) und beauftragte diese mit der Prüfung, ob die Nothilfe in den Rückkehrzentren nach den gesetzlichen und verfassungsrechtlichen Vorgaben sowie jenen des übergeordneten Völkerrechts, namentlich der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und der Kinderrechtskonvention (KRK) gewährt wird. Der Regierungsrat beantragt deshalb die Annahme der Ziffer 1.

Ziffer 2

Abweichend zur Forderung der Motion 299-2020 Marti nach einem unabhängigen Bericht über die Völkerrechtskonformität des Betriebs der Rückkehrzentren fordert die vorliegende Motion, dass ein Bericht über die qualitativen und quantitativen Betreuungsunterschiede in allen Asylunterkünften erstellt werde.

Im Kanton Bern wird zwischen Rückkehrzentren und Asylzentren unterschieden. In den Rückkehrzentren wird Nothilfe nach den Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG; BSG 122.20) und in den übrigen Asylunterkünften Sozialhilfe nach dem Gesetz über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG; BSG 861.1) gewährt. Das eine ist eine Überlebenshilfe für Personen, welche die Schweiz verlassen müssen. Das andere ist Sozialhilfe, die auf die Förderung der Integration in der Schweiz ausgerichtet ist. Diese Unterscheidung ist vom Gesetzgeber explizit gewollt. Qualitative und quantitative Unterschiede sind also durch das Gesetz vorgegeben.

Ein Bericht über die Völkerrechtskonformität der Rückkehrzentren wurde bereits in Auftrag gegeben. Ein zusätzlicher oder erweiterter Bericht, der sich mit der Gewährung der Sozialhilfe nach SAFG bei den vier regionalen Partnern (Schweizerisches Rotes Kreuz, Asyl Berner Oberland, Stadt Bern und ORS) befasst, ist gegenwärtig kaum zielführend, weil sich die Höhe der wirtschaftlichen Sozialhilfe nach dem individuellen Erreichen von Integrationszielen bemisst (Art. 22 Abs. 1 Bst. c SAFG). Zudem mussten die regionalen Partner die Betreuungskosten im Rahmen eines öffentlichen Ausschreibungsverfahrens offerieren. Die Offerten der regionalen Partner sind nicht öffentlich. Der Regierungsrat lehnt deshalb die Ziffer 2 der Motion ab.

Ziffer 3

Nach Artikel 20a des Staatsbeitragsgesetzes (StGB; BSG 641.1) kontrolliert die zuständige Behörde die Erfüllung der Beitragsvoraussetzungen und überprüft, ob die mit den Staatsbeiträgen bezweckten Leistungen gesetzeskonform, zweckgebunden und verfügungs- bzw. vertragsgemäss erbracht werden. Die Leistungsverträge, die das Amt für Bevölkerungsdienste (ABEV) bzw. das Amt für Integration und Soziales (AIS) mit den Staatsbeitragsempfängerinnen und -empfängern abgeschlossen hat, regeln das Controlling wie in Artikel 13c Absatz 1 Buchstabe d StGB vorgesehen.

Die Staatsbeitragsempfängerinnen und -empfänger sind nur gegenüber ihren Auftraggeberinnen und -gebern zur Rechenschaft verpflichtet. Die GSI informiert die Gesundheits- und Sozialkommission des Grossen Rats jährlich über den Stand des Vollzugs des SAFG und damit über die Gewährung der Asyl- und Flüchtlingssozialhilfe und die Integrationsförderung. Ausserdem nimmt das AIS regelmässig und teilweise unangemeldet Kontrollen in Kollektivunterkünften vor, auch wenn diese Praxis während der Pandemie auf ein Minimum reduziert werden musste. Auch das ABEV nimmt unangemeldete Kontrollen in den Rückkehrzentren vor.

Zusätzlich führen das AIS und das ABEV mit den regionalen Partnern bzw. der Betreiberin der Rückkehrzentren, so genannte «Runde Tische» durch. Bei Bedarf nehmen weitere involvierte Behörden wie Standortgemeinden, Regierungsstatthalterinnen und -statthalter, Bildungsbehörden, Dienstleistende im Gesundheitswesen, die Kantonspolizei usw. an diesen «Runden Tischen» teil. Dies war und ist insbesondere auch bei der Umsetzung der Schutzmassnahmen im Rahmen der COVID-19-Pandemie von besonderer Bedeutung. An den «Runden Tischen» kann Handlungsbedarf in den Kollektivunterkünften rasch offengelegt und Lösungen können unkompliziert in die Wege geleitet und umgesetzt werden.

Mit der laufenden Berichterstattung an die für das Controlling zuständigen Stellen und der Berichterstattung im Rahmen der vorliegenden Motionsantwort erachtet der Regierungsrat die dritte Forderung 3 der vorliegenden Motion als erfüllt. Er beantragt dem Grossen Rat, die Ziffer 3 anzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben.

Verteiler
– Grosser Rat